

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 695/2020

Teningen, den 2. November 2020

---

**Federführender Fachbereich:** FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	10.11.2020	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	24.11.2020	Beschlussfassung

---

## **Betreff:**

Anbindung und Nutzung öffentlicher Kfz-Stellplätze für private Elektro-Ladeinfrastruktur

## **Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Gemeinde Teningen erteilt keine Zustimmung zur Nutzung/Ausstattung von öffentlichen Kfz-Stellplätzen mit privater Elektro-Ladeinfrastruktur.

[Vorschlag des Technischen Ausschusses: 10 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen]

## **Erläuterung:**

Aktuell liegt der Gemeinde ein Antrag einer privaten Grundstückseigentümerin, zur Ausrüstung eines öffentlichen Kfz-Stellplatzes mit einer privaten Elektro-Ladeinfrastruktur vor.

Die Antragstellerin verfügt über einen Kfz-Stellplatz (Garage), welcher sich in einem Garagenhof befindet. Die Antragstellerin hat ein Miteigentumsanteil an diesem Garagenhof.

Der Garagenhof ist der Wohnsiedlungsgruppe als offizieller Kfz-Stellplatz zugeordnet.

Zur Versorgung eines neu angeschafften E-Cars, welches von den Abmessungen her nicht in der vorhandenen Garage untergebracht werden kann, wird seitens der Antragstellerin vorgeschlagen, einer der dem Haus vorgelagerten öffentlichen Längsstellplätze mit einer privaten Elektro-Ladeinfrastruktur auszurüsten. Dies soll in technischer Hinsicht dergestalt erfolgen, dass der vorhandene öffentliche Gehweg mit einer Birkorinne gequert wird. In der Rinne befindet sich das Ladekabel, welches an den Hausverteiler angeschlossen ist. Das Kfz der Antragstellerin, soll auf dem öffentlichen Stellplatz geparkt und nach Bedarf aufgetankt werden, wobei der Betankungsvorgang nur erfolgen soll, sofern der Stellplatz nicht durch andere Verkehrsteilnehmer belegt ist.

De facto führt dies jedoch dazu, dass der Stellplatz dem entsprechenden Hauseigentümer zugeordnet würde.

Dadurch ergeben sich in der Folge weitere kaum lösbare Fragestellungen:

- Wird der Stellplatz dann auch ohne Entgelt zur Nutzung freigegeben?

- Falls Nein: Dies würde die Privatisierung von öffentlichen Stellplätzen bedeuten, was bisher strikt abgelehnt wurde.
- Wie werden Zielkonflikte gelöst wenn weitere Eigentümer mit dem Ansinnen kommen? Wer hat Priorität wenn mehrere Eigentümer einen Stellplatz vor dem Haus beanspruchen?
- Wie wird verfahren wenn ein Nichtelektrisches Fahrzeug den Stellplatz belegt und der Eigentümer muss laden, da sein Fahrzeug leer ist.

Die Situation wird durch die Verwaltung erläutert.

Da dieses Vorhaben ein Präzedenzfall darstellt, welcher Nachahmung erfahren wird, ist eine Grundsatzentscheidung für die Haltung der Gemeinde zu treffen.

Dem Argument der aktiven Unterstützung der Energiewende steht der Entzug von öffentlichen Stellplätzen für private Zwecke entgegen. Unter haftungsrechtlichen Aspekten wäre es zunächst erforderlich, entsprechende öffentlich-rechtliche Verträge zu einem solchen Nutzungstatbestand auszuarbeiten.

Grundsätzlich befürwortet die Gemeinde die Nutzung von Elektromobilität.

Die Ladeinfrastruktur muss jedoch entweder privat auf dem eigenen Grundstück erfolgen, oder aber komplett öffentlich.

Im Rahmen des E-Mobilitätskonzeptes sind öffentliche Lösungsansätze zu erarbeiten.

Die Verwaltung sieht eine Kombination aus privater Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum sehr kritisch im Hinblick auf die daraus folgenden Fragestellungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Baukosten trägt die Antragstellerin.